

Umlagen Netznutzung Strom
der Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis Netz GmbH

gültig ab 01.01.2026



1. § 19 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Ebenso sieht § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG eine Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang u. a. von Anlagen, welche durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen, vor. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus der Netzentgeltfreistellung der vorgenannten Anlagen bzw. aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2026 wird ab dem 01.01.2026 von Letztverbrauchern erhoben. Die Ermittlung der Umlage für 2026 erfolgte auf Basis der Prognosen der Netzbetreiber über die zu erwartenden entgangenen Erlöse sowie die Letztverbräuche für 2026 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung auf Basis der Wirtschaftsprüferfestate für das Jahr 2024.

§ 19 StromNEV-Umlage 2026	ct/kWh
LV Gruppe A'	1,559
LV Gruppe B'	0,050
LV Gruppe C'	0,025
LV Gruppe nach § 21 EnFG	0,000

Die nachfolgenden Definitionen der Letztverbrauchergruppen weisen die, laut Gesetz, maximalen Umlagesätze aus. Diese Umlagesätze dürfen nicht überschritten werden. Es ist aber durchaus möglich, dass sich im Rahmen der Prognoseermittlung eine geringere Umlage für das jeweilige Jahr ergibt. Durch Nachholungen aus der Jahresabrechnung der Vorjahre kann sich jedoch auch eine höhere oder geringere Gesamtumlage (Summe aus Prognoseumlage und Nachholungsumlage) ergeben.

Letztverbrauchergruppen nach § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG bzw. nach § 21 EnFG

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C‘:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG:

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

2. KWKG-Umlage

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG und EnFG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht. Gemäß den Regelungen des EnFG werden weitere Einnahmen und Ausgabepositionen auf dem im Jahr 2024 eingeführten KWKG-Konto für die Berechnung der KWKG-Umlage berücksichtigt.

KWKG-Umlage 2026	ct/kWh
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,446

3. Offshore-Netzumlage

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2026 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2024 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

Offshore-Netzumlage 2026	ct/kWh
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,941

4. Umsatzsteuer

Die Preise in dieser Anlage sind Nettopreise und erhöhen sich um die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Bei Veränderung der Steuersätze ist die SWSZ Netz GmbH zur Anpassung berechtigt.